Finanzamt Oldenburg (Oldenburg) * Postfach 24 45 * 26014 Oldenburg

Finanzamt Oldenburg (Oldenburg)

Firma

Schweigatz Heizungs- u. Sanitärbau GmbH

Fuldastr. 38

26135 Oldenburg

Friesovthe 16283/HK 24 Dez. 2021

Bearbeitet von Herrn Büttner ZiNr. 133

Beermann, Gerdes & Gerdes Steuerberater u vereid Buchprüfer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

64/205/24516 -XVI/2039

Durchwahl (0441) 238 -

Oldenburg

1133

22. Dezember 2021

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name	Schweigatz Heizungs- u. Sanitärbau GmbH	Vorname
Rechtsform		
Anschrift	Fuldastr. 38, 26135 Oldenburg	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.12.2024 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

(Büttner)

Dienstsiegel

- 2 -

Dienstgebäude Stubbenweg 42 26125 Oldenburg

Telefon (0441) 238 - 0 Telefax (0441) 238 - 10 00 Sprechzeiten Infothek: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr; Do. zusätzlich 14.00 -17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE19 2800 0000 0028 0015 00,
BIC MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE41 2805 0100 0000 4233 01,
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-ol.niedersachsen.de



Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der DatenschutzGrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der
Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei
Ihrem Finanzamt.
Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der niedersächsischen Steuerverwaltung (Namen, Telefonnummern,
Anschriften, bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) unterliegt gesetzlichen Beschränkungen durch das Datenschutzrecht. Bitte beachten Sie
daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung
Veröffentlichung nicht enthalten sind.

